

(3) Zulässige Prüfungshandlungen sind insbesondere:

1. die Befragung des Verdächtigen;
2. die Vernehmung von Zeugen sowie die Befragung anderer Personen;
3. Gegenüberstellungen, Personenidentifizierungen und andere erkennungsdienstliche Maßnahmen;
4. die Besichtigung und Untersuchung von Ereignisorten sowie die Suche, Sicherung und Auswertung von Spuren, Vergleichsmaterialien, Gegenständen und Aufzeichnungen;
5. die Rekonstruktion von Handlungsabläufen und die Durchführung von Experimenten;
6. das Beiziehen von Sachverständigengutachten sowie die Konsultation von Sachverständigen;
7. das Veranlassen von Revisions- und Kontrollmaßnahmen.

*

(4) Die Regelungen über Zeugenaussagen, Aussagen sachverständiger Zeugen, Sachverständigengutachten und Dolmetscher gelten entsprechend.

Die Vornahme strafprozessualer Zwangsmaßnahmen ist vorbehaltlich in diesem Gesetz geregelter Ausnahmen unzulässig.

(5) Die Fristen für die Prüfung von Verdachtshinweisen legt der Generalstaatsanwalt der DDR fest.

§ 97

(1) Der Verdächtige kann zum Zwecke seiner Befragung, soweit dies unumgänglich ist, zugeführt werden.